

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 644.700.000,00 wird wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigter Aktie wird am Dividendenzahltag eine Dividende in der Höhe von EUR 0,75 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 322.350.000,00, vorausgesetzt, dass am 8.2.2021

- (i) kein gesetzlich zwingendes Dividendenausschüttungsverbot besteht und
- (ii) aus Sicht der Gesellschaft keine auf die Gesellschaft anwendbare Empfehlung der Europäischen Zentralbank der Dividendenausschüttung entgegensteht.

Soweit der Bilanzgewinn gemäß obiger Regelung nicht am Dividendenzahltag auszuschütten ist, wird er auf neue Rechnung vorgetragen. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Dividendenzahltag ist der 15.2.2021.

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Zentralbank hat am 27.3.2020 ihre Empfehlung EZB/2020/19 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 veröffentlicht. Zweck der Empfehlung war die Kapitalerhaltung, damit Kreditinstitute in der durch das Coronavirus COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Unsicherheit weiterhin ihrer Rolle bei der Finanzierung von privaten Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen und Konzernen nachkommen können. Die Europäische Zentralbank hat diese Empfehlung am 27.7.2020 bis zum 1.1.2021 verlängert, da sie der Auffassung war, dass weiterhin ein erhöhter Grad wirtschaftlicher Unsicherheit bestünde und es für Kreditinstitute schwierig sei, ihren mittelfristigen Kapitalbedarf genau vorherzusagen (EZB/2020/35). Das Verschieben oder Streichen von Ausschüttungen sei zum Erhalt der Kapitalposition von Kreditinstituten erforderlich. Da es sich hierbei um eine zeitlich befristete Maßnahme handle, die nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sei, beabsichtige die Europäische Zentralbank, im vierten Quartal eine Entscheidung über den nach dem 1.1.2021 zu verfolgenden Ansatz zu treffen.

Die Empfehlung der Europäischen Zentralbank richtet sich an Kreditinstitute, und zwar bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 16 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), und an die nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne von Artikel 2 Nummern 7 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17), nicht jedoch an Aktionäre, sofern sie nicht unter eine der vorgenannten Kategorien fallen.

Die Dividendenpolitik der Erste Group richtet sich nach der Profitabilität, den Wachstumsaussichten und den Kapitalerfordernissen der Bank. Mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2014 wurde seit 1997 jedes Jahr eine Dividende ausgeschüttet. Der Vorstand hätte – wäre nicht die COVID-19-Pandemie aufgetreten - auch dieses Jahr eine unbedingte Dividendenausschüttung vorgeschlagen.

Da jedoch die oben zitierte, an die Gesellschaft gerichtete Empfehlung der Europäischen Zentralbank besteht, hat der Vorstand beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen. Daher schlägt der Vorstand vor, die Dividende erst nach dem 1.1.2021 auszuschütten, da für die Zeit nach dem 1.1.2021 derzeit keine der Ausschüttung entgegenstehende Empfehlung besteht.

Die Europäische Zentralbank hat in ihrer Empfehlung allerdings angekündigt, im vierten Quartal 2020 „unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfelds, der Stabilität des Finanzsystems und dem Maß an Sicherheit im Zusammenhang mit der Kapitalplanung“ eine „Entscheidung zu dem nach dem 1.1.2021 zu verfolgenden Ansatz zu treffen“. Angesichts der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie und

der andauernden wirtschaftlichen Unsicherheit rechnet der Vorstand damit, dass die Europäische Zentralbank entweder ihre Empfehlung vom 27.7.2020 verlängert oder eine andere, möglicherweise auf differenzierten Kriterien basierende Empfehlung ausspricht. Es ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar, wie eine solche neue Empfehlung aussehen würde. Insbesondere ist unklar, welche Kriterien sie enthielte, wie und von wem die Kriterienerfüllung festzustellen wäre, welche Unternehmensdaten heranzuziehen wären, wie lange die Kriterienüberprüfung dauern und was bei Meinungsverschiedenheiten gelten würde.

Der Vorstand hält es im Interesse der Gesellschaft für geboten, auch zukünftig die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank betreffend Dividendenausschüttungen zu beachten. Auch nach dem 1.1.2021 soll eine Dividendenausschüttung nur soweit stattfinden, als ihr eine solche Empfehlung nicht entgegensteht. Da zum heutigen Zeitpunkt weder bekannt ist, ob eine neue Empfehlung folgt, noch welchen Inhalt sie haben könnte, wird die Gesellschaft bei Bekanntwerden einer solchen Empfehlung unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Umstände mit der ihr gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und festzustellen haben, ob die in Absatz (ii) des vorgeschlagenen Gewinnverwendungsbeschlusses ihr von der Hauptversammlung vorgegebenen Bedingungen für die Auszahlung der Dividende eingetreten sind.

Sofern die Dividendenausschüttung aus der Sicht der Gesellschaft nicht mit ausreichender Sicherheit am 8.2.2021 (Tagesbeginn) mit der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vereinbar ist, findet keine Dividendenausschüttung statt. Dies gilt auch im Fall, dass etwa die materiellen Voraussetzungen der Ausschüttung vorliegen, aber noch nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesellschaft behält sich vor, allenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Auszahlung der Dividende unterliegt – im Gegensatz zu den Vorjahren – entsprechend den steuerlichen Vorschriften der Kapitalertragsteuer.